

SATZUNG

Chor InTakt Eggingen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Chor InTakt Eggingen e.V. .Er hat seinen Sitz in Ulm-Eggingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ulm unter VR-Nummer 460 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Chor InTakt Eggingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes im Erwachsenenchor wie auch in Jugend- und Kinderchören. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei vielen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§3

Uneigennützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen treuhänderisch an die Stadt Ulm, Ortsteil Ulm-Eggingen mit der Maßgabe, es zu gegebener Zeit einer den gleichen Zwecken dienenden Sänger-Organisation in der Gemeinde zu übertragen.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§7

Bundesorganisationen

Der Chor InTakt Eggingen e.V. ist Mitglied des Schwäbischen Chorverband e.V. (SCV) sowie Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§8

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§9

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter (Ziffer a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- d) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§10

Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§11

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§12) für das laufende Jahr bezahlt werden. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied ausschließen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§12

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Hauptversammlung.

§13

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten halben Jahr stattfindet, einen Vorstand für unbestimmte Zeit. Der Zeitpunkt für die Generalversammlung muss 12 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung der Gemeinde Eggingen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Sowie aus 6 Beisitzern, die zu wählen sind.

Hinzu kommen die Chorleitung und die Jugendleitung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Vorstandschaft soll alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§14

Die Chorleitung

Die musikalische Leitung des Chor InTakt Eggingen e.V. wird vom Vorstand bestellt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit der Chorleitung die zu zahlenden Vergütungen vereinbart.

Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§15

Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§16

Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Halbjahr des Jahres regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlungen ist vom Vorstand mindestens 12 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung der Gemeinde Eggingen, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§6), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer/in protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.

1. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die aktiven und fördernden Mitglieder
4. Die Beschlussfassung über Einführung einer Jugendordnung und Wahl einer Chorleitung
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Erledigung der gestellten Anträge
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht- in Kraft.

§18

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§19

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die Kassenlage, die Chorleitung über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfung Entlastung erteilt.

§20

Ehrungen

Ehrungen erfolgen nach den Richtlinien in der aus der 1.Anlage beigefügten Tabelle.

§21

Tagesordnung

Der Vorstand kann eine Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden.

Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§22

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§23

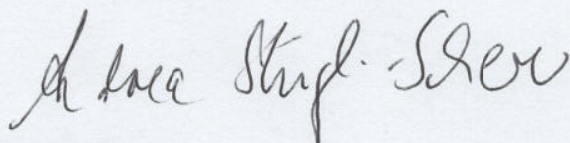
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2023 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Die Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 1972 beschlossen.

Ulm-Eggingen, den 2. Februar 2023

Chor Intakt Eggingen e.V.



Der Vorstand